

ANWALT- UND NOTARVEREIN DORTMUND E.V.

**Sonderrundschreiben
3/2016****Notarielle Tätigkeit in Nachlass- und Registerverfahren
beim Amtsgericht Dortmund**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zusammen mit dem Präsidenten des Amtsgerichts Dortmund und den Abteilungsleitern der Nachlass- und Registerabteilung wurden Gespräche zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Notariaten geführt.

Die Sachbearbeiter des Gerichts in beiden Abteilungen wurden gebeten, Anregungen zur Verbesserung der notariellen Anträge zu machen. Die Zusammenfassung ist beigefügt mit der Bitte, seitens der Notare hierzu Stellung zu nehmen und konkrete Verbesserungsvorschläge für die gerichtlichen Arbeitsabläufe zu machen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an:

neuvians@kanzlei-am-amtshaus.de

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Kai Neuvians, Rechtsanwalt und Notar

Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsabläufe zwischen den Notaren und der Handelsregisterabteilung des Amtsgerichts Dortmund:

- 1.** Klarstellung im Antrag, ob der Notar als Bote, Vertreter oder Antragsteller tätig wird
- 2.** Vollständige Angabe der Daten in der Übertragung (bitte Visitenkarte des Notars mit Tel-Nr. etc. vollständig ausfüllen)
- 3.** zutreffende und vollständige Bezeichnung der Dokumente (insbesondere Anmeldung, Gesellschaftsvertrag, Beschluss, Gesellschafterliste nicht als „sonstige Urkunde“ bezeichnen, Angabe des Datums der Dokumente)
- 4.** Angabe einer zustellungsfähigen Geschäftsanschrift der Gesellschaft

Wenn die Geschäftsanschrift mit der Privatanschrift des Geschäftsführers identisch ist, was insbesondere bei UG's häufiger der Fall ist, bitte den Geschäftsführer darauf aufmerksam machen, dass ein Hinweis auf die Firma auf dem Briefkasten angebracht wird)
- 5.** Nur lesbare (ordnungsgemäß gescannte) Dokumente einreichen
- 6.** Eine vorab eingeholte Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK sowie eine Übernahme der Haftung für die Kosten der Eintragung durch den Notar können das Verfahren beschleunigen

Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsabläufe zwischen den Notaren und der Nachlassabteilung des Amtsgerichts Dortmund:

A. Aus Sicht der Richterinnen und Richter:

1. Erbscheinsverfahren (sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt oder die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt)

- a) Angabe der Geburtsdaten aller Miterben
- b) Angabe der Anschriften aller Miterben, der gesetzlichen Erben und anderer gemäß § 345 FamFG ggfls. zu beteiligender Personen
- c) Angabe aller Verfügungen von Todes wegen im Antrag
- d) Auseinandersetzung mit den Testamentsinhalten (insbesondere bei auslegungsbedürftigen Testamenten)
- e) Angabe des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes (bei der ab 17.8.2015 geltenden Rechtslage) und der Staatsangehörigkeit des Erblassers
- f) Angabe des anzuwendenden Rechts bei ausländischen Erblassern

2. Testamentvollstreckerzeugnis

- a) Angabe der Anschriften aller Miterben, der gesetzlichen Erben und anderer gemäß § 345 FamFG ggfls. zu beteiligender Personen (s.o.)
- b) Angabe der Befugnisse des Testamentvollstreckers (vergl. Firsching-Graf, Nachlassrecht, 10. Auflage RN 4.454 ff)

Bei auslegungsbedürftigen Testamenten und sonstigen Unklarheiten wird eine Rücksprache mit der zuständigen RichterIn/ mit dem zuständigen Richter angeregt.

B. Aus Sicht der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger:

1. Erbscheinsverfahren/Erbscheinsantrag:

- a) Angabe von weggefallenen Erben
- b) Angabe, ob Erblasser nur einmal verheiratet war oder mehrfach, also alle Ehen angeben und den Nachweis der Beendigung der Ehe führen (rechtskräftiges Scheidungsurteil)
- c) § 1933 BGB Aussage treffen
- d) Wenn neben dem Ehegatten keine Kinder vorhanden sind, sollten Angaben zu den Eltern, Geschwistern und deren Abkömmlingen bis zu den Erblassergroßeltern gemacht werden.
- e) Von nicht beteiligten Erben sollten Vollmachten den Erbscheinsanträgen beigelegt werden, um das Verfahren zu beschleunigen, weil dann die Anhörung im schriftlichen Verfahren entfallen kann.
- f) Die Anschriften und Geburtsdaten aller Erben müssen mitgeteilt werden.
- g) Bei nachverstorbenen Erben werden die Anschriften der Erbeserben zwecks Anhörung benötigt.
- h) Flüchtlinge und Spätaussiedler als solche benennen und entsprechende Nachweise dem Erbscheinsantrag beifügen.
- i) Benennung „Teilerbschein nach der mütterlichen Linie“
- j) Durchnummerieren von Urkunden und beglaubigten Ablichtungen der Urkunden mit Stammbaumkopie wäre hilfreich.

2. Erbausschlagungen:

- a) Verwandtschaftsverhältnis des Ausschlagenden zum Erblasser mitteilen.
- b) Verwandtschaftsverhältnisse zu weiteren Erben, die nach den Ausschlagenden als Erben in Betracht kommen, mitteilen (Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen, Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen)
- c) Auch bei geringen Nachlässen bzw. Überschuldung das Publikum nicht wegschicken!

3. Nachlasspflegschaften:

Lange Fristen bei Grundstücksübertragungsverträgen notieren, da zunächst ein Verfahrenspfleger seitens des Gerichts zu bestellen ist und erst nach Überprüfung und Berichterstattung des Verfahrenspflegers die nachlassgerichtliche Genehmigung erteilt werden kann.

C. Aus der Sicht der Kostenbeamten und Servicekräfte:

1. In den Urkunden, soweit möglich, sollte der Wert des Nachlasses angegeben werden (auch wenn dieser nur vorläufig sein sollte), um Nachfragen seitens der Kostenbeamten zu vermeiden. Nach Abschluss der Wertermittlung werden die Notare gem. § 39 GNotKG von einer abweichenden Wertermittlung durch die Kostenbeamten informiert.
2. Es wäre wünschenswert, wenn die Notare einfache Abschriften ihrer Urkunde (Erbscheinsantrag) für die nichtbeteiligten Erben einreichen würden. Diese werden dann im schriftlichen Anhörungsverfahren den nichtbeteiligten Erben zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme übersandt.
3. Statt Familienstammbücher einzureichen, könnten die Notare zur Entlastung der Servicekräfte beglaubigte Abschriften der Urkunden zur Akte reichen.
4. Statt Testamentseröffnung und Bearbeitung des Erbscheinsantrages in einem Anschreiben zu beantragen, wäre es besser wenn der Notar zwei separate Anschreiben fertigen würde, wobei er in einem Anschreiben die Testamentseröffnung beantragt und in dem anderen Anschreiben die Erteilung des Erbscheins aufgrund des beigefügten Erbscheinsantrages. Dann könnte das eine Anschreiben zum IV-er Vorgang und das andere Anschreiben zum VI-er Vorgang genommen werden.
5. Bei Erbscheinsanträgen würden Einverständniserklärungen der beteiligten Erben die Arbeitsabläufe vereinfachen, weil das rechtliche Gehör mit entsprechenden Schreiben, Kopiertätigkeiten und Fristenüberwachung durch die Serviceeinheiten entfallen könnte. Falls keine Erklärungen beigebracht werden können, sollten Abschriften in erforderlicher Anzahl beigelegt werden (ähnlich wie in Zivilsachen Überdrucke von Klageschriften) siehe auch Punkt 2.